

**Beiblatt für Antrag auf „Begleitenden Fahren ab 17“  
-Begleitperson / Zustimmung gesetzlichen Vertreter-**

FeV § 21

**Antragsteller/in (Fahrschüler/in)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Begleitperson**

Name, Vorname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer (freiwillig)

Mobilfunk-Nr. (freiwillig)

Fahrerlaubnisklasse

Ausstellungsdatum

Ausstellende Behörde

**Wichtig:** Kopie des Führerscheins (Vorder- und Rückseite) beifügen

Ich erkläre mein Einverständnis

- Zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die oben angegebene/n Antragsteller/in zur Teilnahme am „Begleitenden Fahren ab 17“
- Zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderung an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

**x**

Unterschrift

## Zustimmung der gesetzlichen Vertreter



Soweit die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird, ist dieser Umstand zu belegen!  
(Auskunft aus dem Sorgeregister des Geburtsjugendamtes, gerichtliches Urteil/Beschluss)

| Gesetzliche Vertreter |         |
|-----------------------|---------|
| Name, Vorname         | geb. am |
| Name, Vorname         | geb. am |

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller/in) am „Begleitenden Fahren ab 17 Jahre“ teilnimmt. Mit der benannten Begleitperson bin ich ebenfalls einverstanden.

**Hinweis: Nach Erteilung der Fahrerlaubnis haben die gesetzlichen Vertreter keinen Einfluss mehr auf den Ausschluss einer Begleitperson!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**x**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**x**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in